

Satzung

des VfR Hirsau-Ernstmühl e.V.



§ 1

Der Verein wurde im Jahr 1967 gegründet.

Er führt den Namen „VfR Hirsau/Ernstmühl e.V. und hat seinen Sitz in Calw-Hirsau.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Calw eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2

Der Zweck des vorstehend genannten Vereins ist die Förderung der Leibesübungen und sonstiger kultureller Bestreben auf breiter Basis, besonders dem Fußballsport, als eines Mittels zur körperlichen und sittlichen Kräftigung. Alle politischen Parteibestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4

Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahren
- Jugendlichen von 14-18 Jahren
- Kindern bis 14 Jahren
- Ehrenmitgliedern
- Außerordentlichen Mitgliedern

Jugendliche und Kinder sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, in den Organen des Hauptvereins nicht stimmberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung. Diese ist durch die Jugendvollversammlung zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen – das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung und Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft. In der Jugendvollversammlung sind alle Vereinsmitglieder zwischen 7 und 18 Jahren sowie alle regelmäßigen und unmittelbar in der Vereinsjungendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen stimmberechtigt.

§ 5

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Für Kinder und Jugendliche ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Eine Aufnahmegebühr kann von der Hauptversammlung festgesetzt werden.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Sie ist unanfechtbar.

Mitglieder, die sich langjährig um den Verein oder Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder notwendig.

Aus einer langjährigen Vereinszugehörigkeit ist kein Recht auf Ernennung zum Ehrenmitglied herzuleiten. Die Begriffe „Verdienste um den Verein bzw. den Sport“ sind hier besonders zu berücksichtigen (z.B. langjähriges Vorstandsmitglied, Jahrzehnte langer aktiver Sportler usw.)

Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes erfolgt aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein durch Beschluss des Vorstands.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es hält sich an die Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch den Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und **muss schriftlich bis spätestens 01. Dezember** dem Vorstand zugesandt werden. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen bedarf des Einverständnisses eines Erziehungsberechtigten.

Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge sowie aller beschlossenen Umlagen und Gebühren bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem der Austritt erfolgt. Das Gleiche gilt für gemäß § 15 gegen das Mitglied verhängte Strafen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Ausschlussgründe können sein:

- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages, von Umlagen oder Gebühren für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand ist.
- Bei grobem Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder von Verbänden, denen der Verein angehört.

- Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen seines Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der vom Vorstand gefasste Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte im Verein. Gezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.

Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 7

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtung zu bedienen.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins regen Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und ihn, seinen Ruf und sein Vermögen vor Schaden bewahren.

Alle ordentlichen Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Vereines gleiches Wahl- und Stimmrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit si dem Verein mindestens ein Jahr angehören und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Übernahme eines Vereinsamts kann niemand gezwungen werden.

Wahl und Stimmrecht sind nicht übertragbar.

§ 8

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zu zahlen und sonstige Dienstleistungen zu erringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist. Bei Vereinsbeitritt nach dem 30.06. ist noch der ½ Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Höhe der Beiträge, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungen wird in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Der Einzug der zu zahlenden Beiträge soll über das Bankeinzugsverfahren erfolgen. Mitglieder, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, können zu einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr, bis zu 20 %, verpflichtet werden; hierrüber entscheidet der Vorstand.

Beiträge sind jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen des Mitgliedes an den Verein. Sie sind spätestens bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Umlagen und sonstige Dienstleistungen sind weitere, nichtperiodische Pflichtbeiträge, die entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der Hauptversammlung in Form von Geldzahlungen oder von Arbeitsleistungen zu entrichten sind.

Der Vorstand behält sich vor eine Aufnahmegebühr festzusetzen.

Mitglieder, die zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren nicht in der Lage sind, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreien.

Ehrenmitglieder sowie aktive Schiedsrichter sind von der Bezahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Abteilungen können einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstands. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten. Entsprechendes gilt für zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

§ 10

- a) die ordentliche Hauptversammlung

Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im jeweils örtlichen amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hirsau und Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Berichte über des Geschäftsjahr durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier (Kassenbericht) sowie des Schriftführers und der Abteilungsleiter
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über Anträge
5. Neuwahlen

Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Hauptversammlung.

Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder §4, Satzungsänderungen ¾ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

a) Die außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er sie mit Rücksicht auf die Länge des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt.

Die Einladung und Abwicklung hat wie bei der ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen.

§ 11

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. dem Spielleiter der Aktiven
6. dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter
7. ggf. den Abteilungsleitern
8. und bis zu 4 Beisitzern

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, für die Verwaltung des Vereinsvermögens, für die Aufstellung eines Gesamthaushaltsplanes, für die Genehmigung der Überschreitung von Haushaltspositionen im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes, für die Festlegung von größeren und nicht nur eine Abteilung betreffenden Veranstaltungen sowie für die laufende Überwachung der sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Der erste Vorsitzende ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Der 2. Vorsitzende und der Kassier sind berechtigt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein gemeinsam zu vertreten.

§ 12

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins können Ordnungen erlassen werden, insbesondere Benutzungsordnungen, eine Ehrenordnung und eine Beitragsordnung.

§ 13

Die Mitglieder des Vereins unterliegen unbeschadet der in § 6 vorgesehenen Ausschlussregelungen einer Vereinsdisziplinargewalt.

Der Vorstand kann Vereinsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen. Gründe können insbesondere sein, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder eine Ordnung verstößt oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schuldhaft verletzt.

Als Vereinsstrafen sind zulässig Verweis, Verwarnung, Geldstrafe bis zu drei Jahresbeiträgen, Ausschluss aus dem Sportbetrieb und von Veranstaltungen bis zu einem Jahr, Aberkennung von Vereinsämtern oder Vereinsauszeichnungen.

Für denselben Verstoß können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden. Dem Bestraften können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Vor der Bestrafung ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen. Gegen die Strafe kann der Bestrafte beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

Die Abteilungen sind berechtigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches eine eigene Disziplinargewalt auszuüben. Das Verfahren und die zulässigen Strafen dürfen den vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 14

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücken, Wert- und Vermögensgegenständen.

§ 16

Der Verein dient in seinem Wirken gemeinnützigen Zwecken.

Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt, andere Ziele kommen daneben nicht in Betracht.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Zweckfremde oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Mitteln des Vereins weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Calw-Hirsau im Mai 2000